Mittheilung des Senats
vom 28. November 1879.

Freihafenstellung Bremens.

Der Senat hat für die Dauer der Beurlaubung des Herrn Senator **Meier** seinen Commissarien bei der Deputation wegen der Freihafenstellung Bremens Herrn Senator **Ehmck** beigeordnet.

Mittheilung des Senats
vom 5. December 1879.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Auch der Senat erklärt sich mit denjenigen von der Steuerdeputation in ihren Berichten auf pag. 484 ff. und 563 ff. der Verhandlungen gestellten Anträgen, welche von der Bürgerschaft angenommen sind, sowie gleichfalls mit den von der Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen einverstanden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) Der zweite Absatz der Beschlüsse, welche die Bürgerschaft zu § 15 des jährlichen Steuergesetzes gefaßt hat, ist insofern nicht ganz deutlich, als der Ausdruck „von dem Käufer die ferner verfallenden Steuern einzuziehen" zu Zweifeln Anlaß geben kann. Es empfiehlt sich daher bestimmter zu sagen: „von dem Käufer die nach dem ersten Termine im Adjudikationsverfahren verfallenen und ferner verfallenden Steuern einzuziehen."

2) Ferner muß in dem dritten Absatze der zu § 15 von der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse der Passus: „und zwar in Betreff der im Landgebiete belegenen Grundstücke dem Landherrn," gestrichen werden, da mit den hier allein in Frage kommenden Steuern des jährlichen Steuergesetzes der Landherr Nichts zu thun hat. Soll wegen der etwaigen rückständigen Gemeinde- und Kreisabgaben auch der Landherr von allen Adjudikationsterminen benachrichtigt werden, so gehört eine dahin gehende Bestimmung offenbar nicht in die gegenwärtige Vorlage.

Andererseits ist eine Benachrichtigung des Generalsteueramts auch in Betreff der im Landgebiete belegenen Grundstücke erforderlich wegen der etwa rückständigen Grund- und Erleuchtungssteuerbeträge.

Eine Streichung des beregten Passus ergiebt sich daher als nothwendig.

3) Nach den Beschlüssen der Bürgerschaft zu § 15 des jährlichen Steuergesetzes würde die Haftpflicht des Erwerbers eines Immobile für rückständige Grund- und Erleuchtungssteuern ganz in Wegfall kommen. Dies ist auch nach der Ansicht des Senats wegen der erheblich besseren Rechte, welche der Staat rücksichtlich seiner Steuern jetzt bekommen hat, für die Zukunft unbedenklich. Dagegen muß nach einem dem Senate von der Steuerdirection erstatteten Berichte für das Steuerjahr 1880 noch eine Uebergangsbestimmung getroffen werden, um die Staatskasse vor Verlusten zu schützen. Der Senat schlägt daher vor, dem § 15 des Steuergesetzes für 1880 am Schluß noch folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Wenn der erste Termin des Adjudikationsverfahrens bezüglich eines Grundstücks vor dem 1. October 1879 stattgefunden hat, die Aushändigung der Lassungsbescheinigung oder des Zuschlags- beziehungsweise des Ueberweisungsprotokolls

aber am 31. December 1879 noch nicht erfolgt ist, so ist der Erwerber schuldig, die von demselben etwa rückständigen Steuern der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten. — Die Erhebung dieser Steuern erfolgt nach eingetretener Rechtskraft des Adjudikationserkenntnisses, wenn auch die Lassung oder die Einhändigung des Zuschlagsprotokolls noch nicht erfolgt ist".

4) Bei der von der Steuerdeputation vorgeschlagenen neuen Fassung des § 52 des Steuergesetzes, welche von der Bürgerschaft angenommen ist, würde eine Anzahl öffentlicher Urkunden, die bisher der Stempelpflicht unterlagen und unbedenklich derselben weiter unterworfen bleiben können, stempelfrei werden. Es sind dies namentlich sämmtliche Urkunden des Archivs und der Regierungskanzlei, sowie auch die Zeugnisse der Prüfungscommissionen. Schwerlich hat es in der Absicht der Steuerdeputation, welche in ihrer Vorlage lediglich den gerichtlichen Stempel beseitigen wollte, gelegen, diese Urkunden für stempelfrei zu erklären. Es würde dies aber die nothwendige Folge der von der Steuerdeputation vorgeschlagenen Fassung sein, da nach § 52 a nicht mehr „alle" öffentlichen Urkunden, sondern nur die dort speciell aufgeführten öffentlichen Urkunden stempelpflichtig sind. Dieser selbe Umstand berechtigt auch dazu, die in § 56 aufgeführten Ausnahmen von der Stempelpflicht weit kürzer als bisher zu fassen, da fortan die Nichterwähnung der betreffenden Urkunden in § 52 a von selbst deren Stempelfreiheit zur Folge hat.

Auf Grund dieser Erwägungen empfiehlt der Senat folgende Fassung der §§ 52 und 56:

§ 52.

„Der Stempelpflicht unterliegen, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen bestimmt:

a. folgende öffentliche Urkunden: die Ausfertigungen von Beschlüssen des Senats, die Zeugnisse der staatlichen Prüfungscommissionen, die Urkunden des Staatsarchivs, der Regierungskanzlei, der Notare, der Beamten des Katasteramts, der beeidigten Dispacheure, der Wasserschouts (Seemannsämter), der Ausmiener, Landvögte, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schätzer;

b. die Protokolle über öffentliche Versteigerungen (Abschnitt V.);

c. Eingaben jeder Art an den Senat, sofern dieselben nicht von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Charakter bekleideten Körperschaft herrühren oder von einem Beamten in Dienstangelegenheiten eingereicht werden.

In den Fällen zu a—c sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtlichen Auszüge und amtlichen Abschriften ebenfalls stempelpflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausgefertigt oder nur amtlich beglaubigt werden.

In den Fällen zu a—c sind auf die Folioseite nicht mehr als achtundzwanzig Zeilen zu schreiben".

d. Unter diesen Absatz ist der bisherige Absatz c des § 52 mit der einen von der Steuerdeputation beantragten, von der Bürgerschaft bereits genehmigten Abänderung zu setzen.

Unter e folgen die Testamente, unter f der Inhalt des Gesetzes vom 9. Oktober d. J., endlich unter g die Lagerscheine und Warrants in der von der Bürgerschaft schon angenommenen Fassung, welcher auch der Senat beitritt.

§ 56.

„Von der Stempelpflicht (§ 52) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat oder bei öffentlichen Beamten bedient (§ 55), ausgenommen:

a. öffentliche Urkunden (§ 52 a), welche für Zwecke des öffentlichen Dienstes bestimmt sind;

b. Ausfertigungen von Senatsbeschlüssen, welche für staatliche Körperschaften oder für bürgerliche oder kirchliche Gemeinden oder für milde Stiftungen bestimmt

sind, oder deren gebührenfreie Ausfertigung vom Senate aus besonderen Gründen angeordnet wird;

c. Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen."

5) Den von der Steuerdeputation beantragten Aenderungen der Gebührentaxe zur Erbe- und Handfestenordnung vom 29. Juni 1872 und des Gesetzes vom 6. December 1874, betreffend „die Abkündigung und den öffentlichen Verkauf von Immobilien" stimmt der Senat ebenfalls mit den von der Bürgerschaft beschlossenen Modifikationen (welche letztere in dem Beschluß der Bürgerschaft vom 19. November d. J. irrthümlich als Beschlüsse zum jährlichen Steuergesetze mitgetheilt sind) im Uebrigen zu. Jedoch muß er dem Beschlusse zu § 26 der Gebührentaxe, daß die Eintragung einer Wohnungsveränderung in die Bücher und deren Vermerkung auf dem Eintrageschein gebührenfrei erfolgen soll, seine Zustimmung versagen. Es erscheint dem Senate durchaus nicht angezeigt, daß Staatsbeamte von Privaten aus Gründen, die lediglich in diesen selbst liegen, gebührenfrei zu einer Thätigkeit sollten veranlaßt werden können, die unter Umständen eine sehr zeitraubende werden kann. Der Private, der zu seiner Beruhigung die Eintragung der Wohnungsveränderung in die Bücher verlangen will, hat keinen Anlaß sich zu beschweren, daß er dafür auch eine Gebür bezahlen muß.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, den vorstehenden Beschlüssen beizutreten, und wird, nachdem Solches erfolgt ist, sowohl den Erlaß des Gesetzes, betreffend die Steuern für das Jahr 1880, als desjenigen, betreffend Abänderungen der Gebührentaxe zur Erbe- und Handfestenordnung, veranlassen.

2. Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung.

Der Senat erklärt sich mit dem Inhalte der von der Bürgerschaft beschlossenen Einschaltung nach § 34 der Erbe- und Handfestenordnung einverstanden, beantragt jedoch eine veränderte Fassung der Vorlage. Außerdem ist es erforderlich, derselben als § 2 einen Passus hinzuzufügen, der den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt. Wegen des engen Zusammenhangs desselben mit dem § 15 des jährlichen Steuergesetzes empfiehlt sich hierfür der 1. Januar 1880.

Der Senat schlägt demnach vor, dem Gesetze folgende Fassung zu geben:

Gesetz, betreffend Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Nach § 34 der Erbe- und Handfestenordnung ist einzuschalten:

§ 34 a: Rücksichtlich der in § 147 unter 1—5 aufgeführten Forderungen bedarf es einer Anmeldung zum Angabeprotokoll nicht.

In Fällen der Adjudikation der Kaufgelder genügt die Anmeldung dieser Forderungen im Adjudikationsverfahren.

Lassung, sowie Einhändigung des Zuschlags- oder Ueberweisungsprotokolls erfolgen, falls nicht der Kaufpreis deponirt oder adjudizirt ist, nur nach vorgängiger Bescheinigung der Steuerbehörde, bezw. der zuständigen Behörden der Hafenstädte und für Kreis- und Landgemeindeabgaben des Landherrn, daß die nach der ersten Abkündigung und im letzten Jahre vor derselben verfallenen Steuern (§ 147 unter 5) bezahlt sind.

Die Ladung der in § 147 unter 1—5 aufgeführten Gläubiger zum Adjudikationstermine oder zu dem in § 36 des Expropriationsgesetzes vorgesehenen Termine erfolgt nur dann, wenn sich die betreffenden Gläubiger zum Angabeprotokoll angemeldet haben.

§ 2.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1880 in Kraft.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft diesem Beschlusse beizutreten.

3. Anschaffung eines zweiten Dampfkrahns am Sicherheitshafen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht, betreffend Anschaffung eines zweiten Dampfkrahns am Sicherheitshafen, eingereicht, welchen der Senat hineben unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mittheilt.

Anlage.

Bericht.

Die Krahnanstalten am Sicherheitshafen, soweit sie staatsseitig hergestellt sind, bestehen in einem Dampfkrahne, einem eisernen und einem hölzernen Handkrahne und zwei hölzernen Schuppen zur Aufnahme der durch jene Krähne bewegten zur Abfuhr mittelst Eisenbahn oder Fuhrwerk oder zur Verladung ins Schiff bestimmten Güter. Diese Krahnanstalten sind an die Bremer Lagerhausgesellschaft auf die Dauer von drei Jahren, bis 31. December 1881, verpachtet. Der Dampfkrahn hat zu wiederholten Malen einer Ausbesserung unterzogen werden müssen; während dessen war er der Benutzung entzogen. Es hat sich daraus die Nothwendigkeit ergeben, einen Reservekrahn anzuschaffen; mit der Ausdehnung des Verkehrs ist gleichzeitig das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebekraft entstanden, die in Zukunft um so nachhaltiger ausgenutzt werden kann, als die jüngst ausgeführte Vergrößerung des Schuppens vor dem Krahngleise die Aufstellung eines zweiten Dampfkrahnes, wenn das Gleis um ein Weniges verlängert wird, zulassen wird.

Die Kosten eines Dampfkrahns von 1500 kg Tragfähigkeit, welcher als Ersatz für den jetzt vorhandenen Krahn, während der Zeit, daß dieser etwa auszubessern wäre, dienen, sonst neben demselben mitzubenutzen sein würde, sind einschließlich der Verlängerung des Gleises und der Ladebühne auf ℳ. 10 000 vom Bauinspector **Heineken** veranschlagt, welcher gleichzeitig berichtet hat, daß er diese Summe bei den im Laufe dieses Jahres am Sicherheitshafen ausgeführten Arbeiten erspart habe. Diese Arbeiten betrafen neben der gewöhnlichen Unterhaltung die Verbreiterung des Schuppens vor dem Dampfkrahn und Herstellung eines hölzernen Fußbodens in demselben, Ersatz des rauhen Pflasters in dem Schuppen vor dem eisernen Krahn durch Dehlsteine, Pflasterung des Platzes an der nach dem s. g. Dreieck führenden Straße und Herstellung von Rampen daselbst. Im diesjährigen Specialbudget der Eisenbahnen Nr. 71 sind die Kosten der besonders erwähnten Arbeiten, die zusammen auf die Summe von ℳ. 11 850 veranschlagt waren (cfr. Verhdlg. 8. November 78, pag. 466 und 467) in der unter B. III. 1 a für Wege, Entwässerung, Krähne ꝛc. eingestellten Summe von ℳ. 27 350 mit einbegriffen. Die Veränderungen an dem Dampfkrahnschuppen haben in Folge billiger Ausverdingung erheblich weniger gekostet, als veranschlagt; die Rampen konnten billiger hergestellt werden, weil das Erdmaterial theilweise durch Baggerung wesentlich billiger anzuschaffen war und die Pflasterung konnte mit dem alten Material aus den Schuppen, weil wenig davon ausgeschossen zu werden brauchte, beinahe vollständig ausgeführt werden. Außerdem hat die Unterhaltung der unter B. III. 1 a bezeichneten Anlagen geringere Kosten verursacht, als nach den Erfahrungen früherer Jahre angenommen und demnach veranschlagt werden mußte und so erklärt sich die vorerwähnte Ersparung.

Da der vorhandene Dampfkrahn nach dem Berichte des Bauinspectors **Heineken** im nächsten Jahre wahrscheinlich einer längere Zeit in Anspruch nehmenden Reparatur bedürfen wird, die Lagerhausgesellschaft aber in Anbetracht, daß sie in solchem Falle nach Anschaffung eines Reservekrahns keiner Störung ihres Betriebes ausgesetzt sein und außerdem in der Regel über zwei Dampfkrähne zu verfügen haben würde, im Anschluß an ihren Pachtcontract und für die Dauer desselben jährlich ℳ. 1000, beginnend mit dem Tage der Inbetriebstellung des neuen Krahns, zu bezahlen bereit ist, so ersucht die Deputation um die Genehmigung der Anschaffung eines Reservekrahns für den bezeichneten Zweck, aus den noch bereiten Mitteln des Specialbudgets Nr. 71 B. III. 1 a Anlagen in der Neustadt.

(gez.) **Grave.** (gez.) **H. Woltjen.**

4. Ausgaben der Vormundschaftsbehörde.

In Gemäßheit des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 1./10. Oct. d. J. ist für die Vormundschaftsbehörde ein Kanzlist anzustellen und demnach in das Budget dieser Behörde für das laufende Vierteljahr an Gehalt dieses Kanzlisten ein Betrag von ℳ. 450 aufgenommen. Der Kanzlist ist jedoch bis jetzt nicht angestellt, da in Anlaß der rücksichtlich der Büreaubeamten der Staatsanwaltschaft kürzlich beschlossenen Aenderungen eine anderweitige Verwendung des gegenwärtig bei der Staatsanwaltschaft angestellten Kanzlisten in Aussicht zu nehmen war. In Folge dessen ist die Vormundschaftsbehörde genöthigt gewesen, für die Ausführung der dem Kanzlisten obliegenden Schreibarbeiten einstweilen einen Schreiber anzunehmen, für dessen Besoldung der Behörde die Mittel nicht zur Verfügung stehen. Ferner reichen zufolge Berichtes der Behörde die derselben für das laufende Vierteljahr an Schreibmaterial u. s. w. bewilligten ℳ. 400 nicht aus zur Bestreitung der regelmäßigen Ausgaben und der Kosten der einmaligen Anschaffungen namentlich für Kataloge, Register und erste Akteneinrichtungen. Der Senat beantragt daher der Vormundschaftsbehörde rücksichtlich des laufenden Vierteljahrs die Verwendung der für Besoldung eines Kanzlisten derselben bewilligten ℳ. 450 auch für die unter A 3 und B ihres Budgets aufgeführten Gegenstände zu gestatten.

5. Neustadts-Feuerwache.

Unter Vorbehalt seiner Erklärung übergiebt der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hieneben einen Bericht der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten, betreffend Erweiterung der Neustadts-Feuerwache.

Bericht.

Anlage.

Auf die ungenügenden Räume der Feuerwache in der Neustadt erlaubte sich die Deputation bereits in ihrem Berichte vom Januar 1878 (Verhdl. pag. 12 a) hinzuweisen, worin der der Zeit genehmigte und inzwischen erfolgte Ankauf des Immobile große Annenstraße Nr. 3 beantragt ward. Die mit jener Raumbeengung für Mannschaften, Pferde und Bereithaltung der Geräthe verbundenen Uebelstände haben sich seitdem mehr und mehr in solchem Grade fühlbar gemacht, daß die Deputation eine noch längere Hinausschiebung gegenwärtigen Antrags auf Erweiterung der bezüglichen Lokale nicht glaubt verantworten zu können.

Der in der Neustadt wahrzunehmende Löschdienst erfordert für dortige Wache 1 Brandmeister, 2 Oberfeuermänner, 19 Mann (einschl. des Telegraphisten) und 7 Pferde, sodann an Geräthen 1 Dampfspritze, 2 Spritzen, 2 Wasser-, 1 Hydranten- und 1 Personenwagen. Von letzteren werden bis jetzt die Dampfspritze, der Personen- und 1 Wasserwagen in dem dafür besonders gemietheten Lokale, Kurzestraße Nr. 5, untergebracht.

Zur Unterbringung gedachter Oberfeuermänner und Mannschaften dient außer dem für einen Mann ausreichenden Telegraphenzimmer ein Kasernementsraum von 6,20 m Tiefe, 5,50 m Breite und 3,60 m Höhe, mit also 122,76 cbm Luftraum für die bei Tag und bei Nacht sich darin aufhaltenden 16 Personen, ferner ein von 4 Fahrern zu bewohnender, unmittelbar mit dem Pferdestall zusammenhängender Raum von 3,70 m Breite, 4,90 m Länge und ca. 3 m Höhe. Die solchen Wohnungsverhältnissen entgegenstehenden sanitarischen Bedenken ergeben sich von selbst, und mag nur erwähnt werden, daß man als Regel für Militärkasernements 14 bis 17 cbm Luftraum per Kopf verlangt, während für jede der im gedachten Karsernementsraum untergebrachten Personen nur 7,67 cbm Luftraum vorhanden sind.

Der für 7 Pferde benutzte Stall ist ca. 9,50 m lang, 5 m breit und nur 3 m hoch. Da die Pferde fast während des ganzen Tages und zwar angeschirrt dort stehen müssen, so bedarf das Ungenügende auch dieses Raumes kaum der Erwähnung. Derselbe ist namentlich in Folge der geringen Höhe, trotz vorhandener Ventilation dermaßen von Dunst und schlechter Luft erfüllt, daß die seit länger mehrfach und dauernd eingetretenen Erkrankungen von dort untergebrachten Pferden

nach bestimmter Aeußerung des Polizeithierarztes wesentlich hierauf zurückzuführen sind. Einzelne Pferde der Feuerwache, welche in diesem Raume regelmäßig erkranken, können dort überall nicht mehr eingestellt werden, und bleiben somit zum Nachtheil des Dienstes von dem für diesen nothwendigen Wechsel ausgeschlossen.

Der für die Aufbewahrung von Löschgeräthen in der Feuerwache verfügbare Raum ist endlich so ungenügend, daß unerachtet der nothwendigen und für den Dienst erschwerenden Heranziehung des oben gedachten Lokals in der Kurzenstraße, die rasche Herausbringung und Fertigstellung der Spritzen, Wagen ꝛc. nur mit größter Behutsamkeit möglich und mit steter Gefährdung der Mannschaften und häufiger Beschädigung der Geräthe verbunden ist.

Die dringend gebotene Beseitigung dieser Uebelstände würde jetzt, nachdem die Behörde für das Pfandlocal sich bei zeitweiser Abstandnahme von Umbauten des Pfandlocals mit einer Verlegung des jetzigen Auctionsraumes in die zum Pfandlocal gehörige Wagenremise, unter der Bedingung entsprechender Einrichtung dieser Remise, sowie vorläufiger Herstellung eines zur Unterbringung unreiner und schlechter Pfandsachen bestimmten Lagerschuppens auf dem Hofplatze des Pfandlocals, einverstanden erklärt hat, nach Maßgabe des hiebei überreichten Bauplanes folgendergestalt ausführbar werden:

1) Der für die Mannschaften erforderliche Casernementsraum wird durch Aufsetzen eines Stockwerks auf dem Hintergebäude der an der Westerstraße belegenen Feuerwache hergestellt;

2) Die vorhandene Remise für Fuhrwerke und Dampfspritze wird durch Heranziehung des jetzt für das Pfandlocal benutzten Auctionsraumes erweitert, wodurch zugleich ein Raum für Geschirre und kleinere Geräthe gewonnen wird;

3) Der gegenwärtige Pferdestall wird durch Heranziehung der dort vorhandenen Kutscherstube und entsprechende Erhöhung des Geschosses vergrößert, so daß künftig 8 Pferde Raum darin fänden, außerdem auch mit einem darüber liegenden Futterboden versehen;

4) Der jetzige Casernementsraum im Vordergebäude wird zu einer aus 3 Zimmern und Küche bestehenden Dienstwohnung für 1 Oberfeuermann hergerichtet. Die gleichzeitige Einrichtung dieser Wohnung — wie eine ähnliche sich auch bei der Centralfeuerwache als zweckmäßig bewährt hat — empfiehlt sich im Interesse des Dienstes und dürften die hierauf zu verwendenden Kosten durch die dem Oberfeuermann in Abzug zu bringende Wohnungsmiethe reichlich gedeckt werden;

5) Die zum Pfandlocale gehörige Wagenremise wird für die Abhaltung von Auctionen eingerichtet und ist auf dem Hofplatze des Pfandlocals ein Lagerschuppen für dasselbe herzustellen.

Während auf Grund früheren Kostenanschlags aus dem Jahre 1878 die Kosten dieses Ausbaues der Feuerwache wiederum mit ℳ. 10 500 in das Generalbudget pro 1880 eingestellt worden sind, würden sich dieselben nach jetzt modificirter Projectirung auf ℳ. 12 000 belaufen, ausschließlich weiter erforderlicher ℳ. 1500 für den Lagerschuppen und die vorberegten Einrichtungen in der Wagenremise des Pfandlocals. Somit würden von den im Generalbudget pro 1880 unter „Außerordentliche Ausgaben" Pos. I 14 und 15 für Feuerwache und Pfandmagazin eingestellten ℳ. 10 500 und ℳ. 6500, im Ganzen ℳ. 13 500 erforderlich werden, um deren Bewilligung für den beschriebenen Zweck gebeten wird.

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Steinhäuser.**

6. Veräußerung von Staatsareal.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat einen Bericht eingereicht, in welchem dieselbe die Genehmigung eines mit dem Verein zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen abgeschlossenen Kaufvertrags und die Bewilligung eines Theils des Kaufpreises in der Höhe von ℳ. 1270 zum Behuf der Pflasterung einer Strecke der Straße „am Neustadtswall" beantragt. Der Senat theilt der Bürgerschaft diesen Bericht zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hieneben mit.

Bericht.

Anlage.

Der Verein zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen, welcher in der kurzen Zeit seines Bestehens bereits eine umfangreiche und allseitig anerkannte Wirksamkeit entfaltet hat, wünscht, um dieselbe zu erweitern, da die Zahl der Schwestern, welche sich behufs Erlernung der Krankenpflege zur Aufnahme melden, stetig zunimmt, ein Schwesternhaus zu erbauen. Auf dem eigenen Areal des Vereins ist dies, da der Garten nicht zugebaut werden kann, auch der daselbst befindlichen Baracke für die Kranken genügend Luft und Licht verbleiben muß, ebensowenig möglich, wie eine Vergrößerung des vorhandenen Wirthschaftsgebäudes an der Osterstraße; der Vorstand des Vereins hat daher beantragt, ihm das angrenzende, „am Neustadtswall" belegene, dem Staate gehörige und gegenwärtig als Zimmerplatz verpachtete Grundstück (B des anl. Situationsplanes) ganz oder doch einen Theil desselben zu verkaufen. Es ist dabei zu erwägen, daß dieses Areal, wie die beiden daneben liegenden Plätze, zwar zur Zeit für den Staat keinen besonderen Werth hat, daß dieses aber eintreten wird, wenn später die projectirte Kaistraße am Holzhafen zur Ausführung kommen sollte; es wird daher auf den Antrag nur insoweit eingegangen werden können, als irgend welche Staatszwecke davon unberührt bleiben. Dies ist nun der Fall, wenn von dem am Hafen selbst liegenden Lande nichts veräußert und nur ein kleineres, für die Zwecke des Vereins gerade genügendes Stück an der Straße „am Neustadtswall" an denselben verkauft und in solcher Weise für spätere Bedürfnisse des Staates, insbesondere zu Lagerplätzen, völlig ausreichendes Areal reservirt wird.

Unter diesen Voraussetzungen hat die Deputation vorbehältlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft nach Ausweis des anliegenden Kaufvertrags das in dem beigefügten Situationsplan blau chraffirte Grundstück, groß 312,87 □m, an den Verein verkauft. Der Kaufpreis von 25 ℳ. per □m ist angemessen und die Bestimmung hinsichtlich der Kosten, insbesondere der Erlaß der Staatsabgabe, den Umständen nach gerechtfertigt. Mit dem Pächter des Areals, zu welchem das verkaufte Grundstück zum größeren Theile gehört (B des Situationsplanes), ist vereinbart, daß ihm für die Dauer seines Contractes bis Ostern-Fahrnißzeit 1882 der angrenzende Platz (C des Plans) ohne Erhöhung seiner bisherigen Pachtsumme wiedergegeben wird; über den Abbruch der ihm gehörigen, auf der verkauften Parcele befindlichen Schuppen und den Wiederaufbau derselben auf dem andern Platze, sowie der Beseitigung der Zwischenplanke, der Bäume und Sträucher und der Versetzung der Grenzplanken hat sich der Verein mit dem Pächter direct zu verständigen. — Die Deputation kann die Genehmigung dieses Vertrags nur auf's Wärmste befürworten: es handelt sich bei der beabsichtigten Erweiterung der Anstalt nicht um bloße Privatzwecke, dieselbe ist vielmehr im allgemeinen Interesse sehr wünschenswerth; die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins sind hinlänglich bekannt und wird es auch kaum besonderer Erwähnung bedürfen, wie die vom Verein ausgebildeten „Schwestern vom rothen Kreuz" in unserer Stadt vielfach segensreich gewirkt haben.

Schließlich ist zu berichten, daß, da im Falle der Genehmigung für die Erbauung des vom Verein projectirten Schwesternhauses „am Neustadtswall" behufs der erforderlichen Regulirung dieser Straße die festgestellte, im Plan roth eingezeichnete Linie maßgebend sein wird, nach Mittheilung der Baudeputation sich empfiehlt, daß behufs Verbreiterung der Straße bis auf 8,68 m bei dieser Gelegenheit die Grenzplanken der beiden fraglichen Plätze (B und C des Plans) in die Straßenlinie zurückversetzt und die betreffenden Strecken der Fahrbahn gepflastert und soweit erforderlich mit einem Trottoir versehen werden. Die hierfür aufzuwendenden Pflasterungskosten würden nach Aufgabe der Straßenbauverwaltung ℳ. 1270 betragen und dieser zur demnächstigen Ausführung der Arbeit zur Verfügung zu stellen sein.

Dem Vorstehenden gemäß ersucht die Deputation

1) den anliegenden Kaufvertrag zu genehmigen;
2) behufs der beregten Pflasterung der Straße „am Neustadtswall" die obigen ℳ. 1270 zu bewilligen und der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, aus dem Kaufpreise zur Verfügung zu stellen.

(gez.) **C. Lülmann.** (gez.) **Steinhäuser.**

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke als Verkäufer einerseits und dem Verein zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen, vertreten durch dessen geschäftsführenden Ausschuß Herren Professor **D. W. Motz** als Vorsitzer, Pastor **J. Kradolfer** als Schriftführer und **Leopold Strube** als Rechnungsführer, als Käufer andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Kaufvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Bremische Staat verkauft hiemit von seinem „am Neustadtswall" belegenen Areal das in dem anliegenden, beiderseits durch Unterschrift als maßgebend anerkannten Situationsplan blau chraffirte, mit 1—8 bezeichnete Grundstück an den Verein zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt ℳ. 25 pr. Quadratmeter, mithin, da das verkaufte Grundstück einen Flächeninhalt von 312,87 Quadratmeter hat, die Summe von ℳ. 7821.75, schreibe Siebentausend achthundert und einundzwanzig Mark fünfundsiebenzig Pfennige; die Berichtigung desselben soll bei der Lieferung zu Ostern-Fahrnißzeit 1880 durch Baarzahlung erfolgen; bis zur geschehenen Berichtigung des Kaufpreises behält sich der Staat sein Eigenthumsrecht vor.

§ 3.

Da der größere Theil des verkauften Grundstücks (ein Theil des im Situationsplan gelbcolorirten Lagerplatzes B) bis Ostern-Fahrnißzeit 188[illegible] an den Zimmermeister **Feiß** verpachtet ist, welcher sich mit dem Verkaufe einverstanden erklärt hat, da ihm dafür der daneben liegende (im Plan grüncolorirte) Lagerplatz C wiedergegeben werden soll, so übernimmt der Käufer die Kosten des Abbruchs der auf dem verkauften Grundstück befindlichen Schuppen, des Wiederaufbaues derselben auf dem Lagerplatz C, sowie der Beseitigung der jetzt zwischen den beiden Plätzen vorhandenen Planke und der auf dem Platz C befindlichen Bäume und Sträucher, endlich auch die Kosten der Zurückversetzung der Grenzplanke beider Plätze „am Neustadtswall" in die festgestellte, auf dem Plan roth eingezeichnete Straßenlinie; der Käufer hat sich darüber mit dem genannten **Feiß** direct zu verständigen.

§ 4.

Die Kosten der infolge dieses Verkaufs und der Verbreiterung der Straße „am Neustadtswall" etwa erforderlich werdenden Pflasterungen übernimmt der Verkäufer; die Kosten der Abkündigung und Lassung des verkauften Grundstücks, welche förderſamst erwirkt werden sollen, sind dagegen von beiden Contrahenten gemeinschaftlich, je zur Hälfte, zu tragen; die Staatsabgabe wird erlassen.

Dessen zur Urkunde haben die Contrahenten den vorstehenden Kaufvertrag eigenhändig unterzeichnet.

Bremen, den 4. December 1879.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **C. Lülmann.**
(gez.) **Steinhäuser.**

Der Verein zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen.

(gez.) Prof. **Motz,** Vorsitzer.
(gez.) **J. Kradolfer,** Schriftführer.
(gez.) **Leop. Strube,**
z. Rechnungsführer.